



Edmund-Rumpler-Str. 2  
51149 Köln

Telefon 02203 / 5756-1111  
Telefax 02203 / 5756-1110

E-Mail:  
kundenservice@haevg-rz.de  
[www.hausaerzterverband.de](http://www.hausaerzterverband.de)

Köln, 18.05.2012

## **Informationen zur Verrechnung des Sicherungseinbehalts des bis zum 31.12.2010 geltenden AOK-HzV-Vertrages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im nachfolgenden Schreiben wollen wir Sie über den Stand zur noch ausstehenden Verrechnung des Sicherungseinbehalts und der Vertragsabwicklung des zum 31.12.2010 gekündigten AOK-HzV-Vertrages Bayern informieren.

Mit der Abrechnung des Quartals 4/2010 hatte der Bayerische Hausärzterverband e.V. (BHÄV) den nach Maßgabe des § 15 Abs. 7 des HzV-Vertrages vorgesehenen Sicherungseinbehalt vom HzV-Vergütungsanspruch vorgenommen. Nach den Regelungen des gekündigten Vertrages wäre der BHÄV grundsätzlich zu einem Einbehalt in Höhe von 20 % des sich aus dem letzten Abrechnungsnachweis ergebenden HzV-Vergütungsanspruch berechtigt gewesen. Der BHÄV hat in pflichtgemäßem Ermessen, unter Berücksichtigung der bis dahin evaluierten Korrekturanforderungen der AOK Bayern aus den Vorquartalen, lediglich maximal 5 % vom letzten HzV-Vergütungsanspruch des Hausarztes einbehalten, um mögliche Rückforderungen gegen die Hausärzte sicherzustellen und gleichzeitig eine unnötige Übersicherung zu Lasten der Liquidität der Hausärzte zu vermeiden.

Gemäß § 15 Abs. 7 des gekündigten HzV-Vertrages ist nach Ablauf von 12 Monaten nach Übermittlung des letzten Abrechnungsnachweises der Sicherungseinbehalt, sofern der Anspruch auf Auszahlung des Sicherungseinbehalts nicht infolge einer Aufrechnung gegen Rückzahlungsansprüche des BHÄV bereits erloschen ist, an den Hausarzt auszuführen. Rückzahlungsansprüche, von denen der BHÄV erst nach Ablauf der 12 Monate Kenntnis erlangt, bleiben unberührt. Dies bedeutet aber gerade, dass bis zum Ablauf der genannten Frist Rückzahlungsansprüche durch die AOK Bayern geltend gemacht werden konnten. Erst danach kann im Hinblick auf diesen Aufrechnungsausschluss, die Verrechnung und Auskehrung der Restforderung an die betreffenden Hausärzte erfolgen.

Innerhalb des sich an den letzten Abrechnungsnachweis anschließenden Zeitraums und innerhalb der 12-monatigen Frist hat die AOK Bayern ihre Korrekturanforderungen für die Quartale Q2/2009 bis Q4/2010 eingereicht. Diese Korrekturanforderungen müssen nun verarbeitet und von dem Sicherungseinbehalt gemäß der vorbezeichneten Regelung in Abzug gebracht werden, bevor der nach Aufrechnung noch verbleibende Schlussbetrag ausgekehrt werden kann.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass dieser Abrechnungsvorgang noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Anders als es in der vorzitierten Bestimmung des Vertrages vorgesehen ist, geht es nicht um mögliche Rückforderungen, die nach der Beendigung der Vertragsteilnahme eines einzelnen Hausarztes geltend gemacht werden können. Die Dimension dieser Auftragsdatenverarbeitung aufgrund der kassenseitigen Kündigung unterscheidet sich in nicht vergleichbarem Umfang von der in der Vertragsklausel umschriebenen Situation.

Nach der außerordentlichen Kündigung der AOK Bayern zum 31.12.2010 und der Abrechnung des letzten Quartals Q4/2010 im April 2011 müssen Korrekturanforderungen und Datensätze von mehr als 7.500 ehemals teilnehmenden Hausärzten für etwa 2,6 Millionen Versicherte über einen Zeitraum von 7 Abrechnungsquartalen geprüft und anschließend in einem nachvollziehbaren und prüf-fähigen Abrechnungsnachweis ausgewiesen werden.

Zu dieser an das beauftragte Rechenzentrum gestellten Anforderung kommen noch weitere Erschwernisse hinzu, die mit den datenschutzrechtlichen Hindernissen des vergangenen Jahres und den daraus resultierenden Folgen verbunden sind. Die Abrechnung zu sämtlichen HzV-Verträgen in Bayern und allen anderen KV-Bezirken wurde aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken gegen die frühere vertraglich vorgesehene Auftragsdatenverarbeitung bekanntlich einstweilen ausgesetzt.

Nach Inkrafttreten der Befugnisnorm § 295a SGB V und den dann erforderlichen Vertragsanpassungen sämtlicher HzV-Verträge in allen KV-Bezirken kam es aufgrund des bis dato aufgelaufenen Datenvolumens zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Rechenzentrum. Wir haben aber bereits durch Zusammenlegung von Abrechnungsquartalen in vielen HzV-Verträgen die Verschiebungen größtenteils aufholen können, um hierdurch möglichst zügig in einen regulären Abrechnungsbetrieb zu kommen. Abschlagrechnungen an die Kassen und Abschlagszahlungen an die Hausärzte erfolgen weiterhin gewohnt pünktlich.

Wir werden Sie umgehend nach Abschluss des Abrechnungsvorgangs über den Sicherungseinbehalt und die Rechnungskorrektur gegenüber der AOK Bayern über den geplanten Auszahlungstermin informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr HÄVG Team